

ASO-Ratgeber

Kurz nach meinem 70. Geburtstag erhielt ich eine Verfügung des Strassenverkehrsamtes wegen meinem Schweizer Führerausweis betreffend einer notwendigen ärztlichen Prüfung. Diese wurde mir via Fahndungssystem RIPOL des Bundes zugestellt. Was muss ich tun?

Wer aus der Schweiz auswandert, muss den Schweizer Führerausweis innerhalb einer bestimmten Frist in einen Ausweis des Wohnlandes umtauschen; in den EU-Staaten beträgt diese Frist beispielsweise sechs Monate. Verbindliche Auskunft betreffend der Fristen und Vorgehensweise kann Ihnen die zuständige Behörde des Wohnlandes geben. Wird der Schweizer Fahrausweis nicht gegen den Ausweis des Wohnlandes getauscht, kann dies eine Busse oder Strafzahlung zur Folge haben.

In der Schweiz muss ein definitiver Wegzug dem Strassenverkehrsamt gemeldet werden; im Ausland muss dann der Umtausch zu einem Führerausweis des Wohnlandes erfolgen. Bei einer späteren Rückwanderung in die Schweiz hat man während einem Jahr Fahrerlaubnis mit dem ausländischen Ausweis, in dieser Zeit muss der Antrag für den Umtausch in einen Schweizer Führerausweis mittels Antragsformular erfolgen. Je nach Kanton wird für die Ausstellung eines Schweizer Führerausweises ein Sehtest verlangt.

Wird Wegzug ins Ausland beim Strassenverkehrsamt nicht gemeldet, kann es vorkommen, dass im Alter von 70 Jahren – wenn die ärztliche Prüfung der Fahrtüchtigkeit fällig wird – eine Fahndung eingeleitet wird, zum Beispiel über RIPOL, das Fahndungs-

system des Bundes. Dies erfolgt, weil die betreffende Person nicht mehr in der Schweiz gemeldet, aber noch im Besitz eines Schweizer Führerausweises ist.

Wer als Schweizer mit definitivem Wohnsitz im Ausland noch einen Schweizer Führerausweis hat, kann sich mit dem entsprechenden Strassenverkehrsamt in Verbindung setzen, damit dieser sistiert wird. In der Regel werden dafür keine Gebühren und Kosten verrechnet.

Adressen der kantonalen Strassenverkehrsämter:

<http://www.strassenverkehrsamt.ch/>

RECHTSDIENST ASO

Der Rechtsdienst der ASO erteilt allgemeine rechtliche Auskünfte zum schweizerischen Recht und insbesondere in den Bereichen, die Auslandschweizer betreffen. Er gibt keine Auskünfte über ausländisches Recht und interveniert auch nicht bei Streitigkeiten zwischen privaten Parteien.

Mitteilung zum Stimm- und Wahlrecht

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können an Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz teilnehmen, unter der Voraussetzung, dass sie in einem Stimmregister in der Schweiz eingetragen sind. Dieser Eintrag erfolgt nicht automatisch, wenn sich Schweizer Bürger bei einem Konsulat oder einer Botschaft im Ausland registrieren lassen, er muss explizit verlangt werden. Normalerweise werden Auslandschweizer bei ihrer letzten Wohngemeinde in der Schweiz ins Stimmregister eingetragen. Dieser Eintrag muss regelmässig, spätestens jedoch

nach vier Jahren bei der Gemeinde (nicht bei der Auslandsvertretung) erneuert werden. Dies erfolgt nicht automatisch. Gewisse Gemeinden fordern ihre Stimmberechtigten im Ausland regelmässig dazu auf, andere nicht. Das Formular zur Erneuerung des Eintrags finden Sie unter: www.eda.admin.ch >Dokumentation >Publikationen >Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer >Merkblätter «Politische Rechte»

Direkter Link: <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/doc/publi/ptrali/merkbl.html>

Jugendseminar zum Auslandschweizer-Kongress



Am Auslandschweizer-Kongress vom 15. bis 17. August werden sich die Auslandschweizer mit moderner Informationstechnologie und sozialen Medien beschäftigen. Die Jungen, die Generation der «Digital Natives», hat zu diesem Thema sicher viel beizutragen. Sie bekommen am Kongress eine eigene Plattform.

In der «Neuen Zürcher Zeitung» konnte man vor zwei Jahren lesen: «Ältere Generationen nehmen schon seit je das Treiben der Heranwachsenden kritisch unter die

ANGEBOTE DER AUSLANDSCHWEIZER-ORGANISATION UND DER PARTNERINSTITUTIONEN

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) ist als privatrechtliche Stiftung ein Kompetenzzentrum zur Wahrung der Interessen der im Ausland lebenden Schweizer Bürger. Nebst der Herausgabe der «Schweizer Revue» bietet sie in Zusammenarbeit mit ihren Partnerorganisationen verschiedene Dienstleistungen für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

■ **Rechtsberatung.** Kostenlose Beratung bei Emigration ins Ausland oder Rückwanderung in die Schweiz. www.aso.ch > Rubrik «Beratung»

■ **Netzwerk.** Kontakte mit Schweizerinnen und Schweizern in aller Welt dank der Internet-Plattform

www.swisscommunity.org

■ **Angebote für Kinder und Jugendliche.** Organisation von Ferienlagern, Sprachkursen usw. für junge Auslandschweizer, die ihre Heimat besser kennenlernen möchten. www.sjas.ch

■ **Beratung für Ausbildungen in der Schweiz.** Junge Auslandschweizerinnen und -schweizer, die in der Schweiz eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren möchten, werden bei der

Auswahl von Ausbildungsplätzen und bei Anträgen für Stipendien unterstützt und begleitet. www.educationsuisse.ch



Auslandschweizer-Organisation ASO
Alpenstrasse 26,
3006 Bern, SCHWEIZ
Telefon +41 31 356 61 00
info@aso.ch